

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 18.11.2013

gültig bis: 01 / 2031

Registriernummer²

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

1

Gebäude

Gebäudetyp	MehrFamWohnhaus
Adresse	73728 Esslingen Richard-Hirschmann-Strasse 9
Gebäudeteil	Gesamt
Baujahr Gebäude ³	ca. 1993
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	ca. 1993
Anzahl Wohnungen	32
Gebäudenutzfläche A _N	1306,2



Wesentliche Energieträger
für Heizung und Warmwasser³ Fernwärme

Erneuerbare Energien keine

Lüftung Fensterlüftung

Anlass der Ausstellung des Energieausweises

☐ Neubau ☒ Vermietung/Verkauf ☐ Modernisierung (Änderung / Erweiterung) ☐ Sonstiges

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 4).

- ☒ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- ☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch ☒ Eigentümer ☐ Aussteller

- ☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt. (freiwillige Angabe)

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Ingenieurbüro für Bauwesen

Dipl.-Ing. C.-P. Mayer

Ulmenweg 4

Berglen

15.01. 2024

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls der angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen. Die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3) Mehrfachangaben möglich 4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer²
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

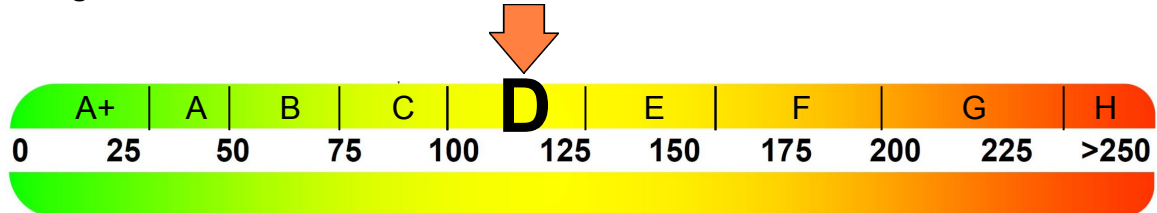
2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ 26 kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

114,6 kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 149,5 kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV⁴
Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 149,5 kWh/(m²·a) Anforderungswert: -- kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H^{tr}

Ist-Wert: 0,647 W/(m²·K) Anforderungswert: -- W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten

**Für Energiebedarfsberechnungen
verwendetes Verfahren**

☒ Verfahren nach DIN V 4108-6
und DIN V 4701-10

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf des Gebäudes

114,6 kWh/(m²·a)

Pflichtangabe in Immobilienanzeigen

Angaben zum EEWärmeG⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des
Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuer-
bare -Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art	Deckungsanteil
	%
	%
	%

Ersatzmaßnahmen⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch
die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2
EEWärmeG erfüllt

☐ Die um 15% verschärften Anforderungswerte
sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr.2 mit §8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte sind um -- verschärft.

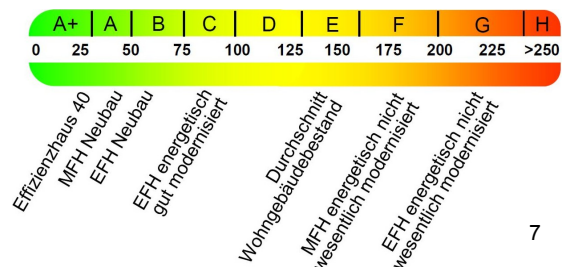
Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m²·a)

Transmissionswärmeverlust H^t

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung
des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die
im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen
führen können. Insbesondere wegen standardisierter
Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte
keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energie-
verbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala
sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter
Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer
als die Wohnfläche des Gebäudes ist.

1) s. Fußnote 1 Auf Seite 1 des Energieausweises

2) s. Fußnote 2 Auf Seite 1 des Energieausweises

3) freiwillige Angabe

4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

5) nur bei Neubau

6) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

7) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser